

# Richtlinien für das Förderprogramm Begrünung und Entsiegelung der Stadt Germering

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Zweck des Förderprogramms .....</b>	<b>2</b>
<b>2. Rahmenbedingungen für die Förderung .....</b>	<b>2</b>
<b>2.1 Geltungsbereich .....</b>	<b>2</b>
<b>2.2 Fördergegenstand .....</b>	<b>2</b>
<b>2.3 Antragsberechtigte Personen .....</b>	<b>3</b>
<b>2.4 Bewilligungsstelle.....</b>	<b>3</b>
<b>2.5 Allgemeine Förderbedingungen.....</b>	<b>3</b>
<b>2.6 Förderfähige Kosten und Höhe der Förderung der Förderschwerpunkte .....</b>	<b>4</b>
<b>I) Entsiegelung und Begrünung unbebauter Grundstücksflächen .....</b>	<b>4</b>
<b>II) Dach- und Fassadenbegrünung .....</b>	<b>5</b>
<b>III) Baumpflanzungen .....</b>	<b>6</b>
<b>IV) Baumpflegemaßnahmen .....</b>	<b>6</b>
<b>2.7 Rechtsanspruch .....</b>	<b>7</b>
<b>3. Verfahren .....</b>	<b>8</b>
<b>4. Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Förderrichtlinie .....</b>	<b>8</b>
<b>Anlage: Artenliste .....</b>	<b>9</b>

# 1. Zweck des Förderprogramms

Zweck dieses Förderprogramms ist es, den Grünanteil in Germering zu erhöhen. Die Begrünung von Flächen leistet einen wichtigen Beitrag, die Aufenthaltsqualität in der Stadt zu erhöhen und zugleich das Stadtklima zu verbessern. Vor allem Bäume tragen mit ihrer kühlenden Wirkung zu einer Reduzierung der Hitzebelastung an heißen Sommertagen bei und fördern die natürliche Versickerung sowie Verdunstung von Regenwasser. Der Klimawandel verursacht bereits jetzt häufigere und intensivere Hitzewellen und Starkregenereignisse. Durch die Erhöhung des Grünanteils in der Stadt können einige der Folgen abgeschwächt werden.

Ziel ist es, Flächen zu entsiegeln und somit die natürlichen Funktionen des Bodens, etwa als Grundwasserspeicher oder Wasserfilter, wiederherzustellen.

Dach- und Fassadenbegrünung können eine Verringerung des Energieverbrauchs als Schutz vor Hitze im Sommer und ihre natürliche Wärmedämmung im Winter begünstigen. Zudem können neue Lebensräume für Tiere und Pflanzen geschaffen werden.

Bei der Neupflanzung von Bäumen sollen ausschließlich hitze- und trockenolerante Arten verwendet werden, damit diese langfristig erhalten werden können.

Einen besonderen Beitrag für ein angenehmes Stadtklima leisten die oftmals mehrere Jahrzehnte alten Baumbestände in der Stadt. Sie erbringen im Vergleich zu Jungbäumen um ein Vielfaches höhere Umweltleistungen, wie etwa Kühlungswirkung, CO<sub>2</sub>-Bindung oder Sauerstoffproduktion. Daher ist der Erhalt dieser wertvollen Bestandsbäume von besonderer Bedeutung.

Die Stadt Germering möchte ihre Bürgerinnen und Bürger dabei unterstützen, durch Maßnahmen zur Begrünung im eigenen Grundstück das Wohn- und Arbeitsumfeld aufzuwerten und zugleich einen wichtigen Beitrag zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels und zur Förderung der Artenvielfalt zu leisten.

## 2. Rahmenbedingungen für die Förderung

### 2.1 Geltungsbereich

Die Richtlinie ist ausschließlich auf privaten Grundstücken im gesamten Stadtgebiet Germering anzuwenden. Sie gilt nur für bebaute Grundstücke, die ausschließlich dem Zweck der Wohnnutzung dienen.

### 2.2 Fördergegenstand

Das Programm gliedert sich in folgende **Förderschwerpunkte**:

- I) Entsiegelung und Begrünung unbebauter Grundstücksflächen
- II) Dach- und Fassadenbegrünung
- III) Baumpflanzungen
- IV) Baumpflegemaßnahmen

## 2.3 Antragsberechtigte Personen

Folgende Personen sind antragsberechtigt:

- Eigentümer/innen
- Bevollmächtigte von Wohneigentumsgemeinschaften

Der/Die Eigentümer/in des Grundstücks oder ein/e dafür bevollmächtigte Vertreter/in kann den Antrag auf Förderung stellen. Falls der Antrag nicht von dem/der Grundstückseigentümer/in persönlich gestellt wird, muss eine entsprechende Vertretungsvollmacht vorgelegt werden.

Das gilt auch für Bevollmächtigte von Wohneigentumsgemeinschaften.

## 2.4 Bewilligungsstelle

Bewilligungsstelle ist die Stabsstelle Klimaschutz der Stadt Germering. An diese ist der Förderantrag zu stellen:

Stadt Germering  
Stabsstelle Klimaschutz  
Rathausplatz 1  
82110 Germering  
E-Mail: [Klimaschutz@germering.bayern.de](mailto:Klimaschutz@germering.bayern.de)

## 2.5 Allgemeine Förderbedingungen

- 1) Die Förderung erfolgt als Zuschussförderung. Der Zuschuss erfolgt nach Durchführung der Maßnahme.
- 2) Gefördert werden ausschließlich freiwillige Maßnahmen. Begründungen, die nach orts- bzw. satzungsrechtlichen, gesetzlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden müssen, sind nicht förderfähig.
- 3) Die Beantragung einer Förderung muss vor Beginn der Maßnahme erfolgen. Die Maßnahme gilt als begonnen, wenn ein Fachunternehmen beauftragt wurde bzw. wenn benötigte Materialien bereits beschaffen wurden.
- 4) Doppelförderungen sind ausgeschlossen. Für die beantragte Fördermaßnahme dürfen keine anderen öffentlichen Fördermittel (z.B. des Bundes oder des Freistaats Bayern) beantragt oder ausgezahlt worden sein. Die Stadt Germering haftet nicht für sogenannte „Förderschäden“.

- 5) Pro Jahr und Grundstück kann jeder Förderschwerpunkt nur einmal bezuschusst werden.
- 6) Die Maßnahme muss mindestens 10 Jahre bestehen bleiben. Die antragstellende Person hat innerhalb der Bindungsfrist Änderungen am geförderten Zustand, welche Einfluss auf die Ziele des Förderprogramms haben, bei der Stadt Germering anzuzeigen. Der/Die Eigentümer/in verpflichtet sich innerhalb der 10-Jahresfrist, der Stadt Germering auf Verlangen den Erhaltungszustand der geförderten Maßnahmen nachzuweisen. Sollte vor Ablauf der 10-Jahresfrist von dem mit dem Zuschuss erreichten Zustand wesentlich abgewichen werden, so sind die eingesetzten Fördermittel anteilig zurückzuzahlen.

## 2.6 Förderfähige Kosten und Höhe der Förderung der Förderschwerpunkte

Förderfähig sind, je nach Förderschwerpunkt, anfallende Materialkosten und Kosten handwerklicher Arbeiten. Für die einzelnen Förderschwerpunkte sind jeweils unterschiedliche Höchstfördersummen (brutto) festgelegt. Für alle Maßnahmen gilt eine maximale Förderquote von 40 %.

### I) Entsiegelung und Begrünung unbebauter Grundstücksflächen

#### **Gegenstand der Förderung:**

Gefördert wird die Entsiegelung und Begrünung von unbebauten Grundstücksflächen wie z.B. Hofeinfahren oder Vorgärten. Förderfähig sind die anfallenden Materialkosten und Kosten handwerklicher Arbeiten. Im Anhang finden Sie eine Liste mit geeigneten Pflanzen zur Begrünung der entsiegelten Fläche.

#### **Fördervoraussetzungen:**

- 1) Die zu entsiegelnde Fläche muss mindestens 10 m<sup>2</sup> groß sein.
- 2) Die Maßnahme ist von einem Fachunternehmen (z.B. Gartenbaufirma) durchzuführen. Bei Eigenleistungen können ausnahmsweise die nachgewiesenen Materialkosten gefördert werden. Hierüber entscheidet die Bewilligungsstelle nach Antragstellung.
- 3) Die Umgestaltung bereits vollständig entsiegelter Flächen ist nicht förderfähig. Auch Ersatzpflanzungen auf bereits begrünter Flächen sind nicht förderfähig.
- 4) Die Umgestaltung einer vollversiegelten Fläche zu einer teilversiegelten Fläche ist grundsätzlich nicht förderfähig. Eine Ausnahme gilt für Flächen, die mit einem PKW befahrbar bleiben müssen. In diesem Fall ist die Förderung einer Teilentsiegelung (z.B. von Asphalt zu Rasengittersteinen oder Schotterrasen) möglich. Die entsiegelte Fläche darf dabei nicht mehr abflusswirksam sein

### Förderfähige Kosten und Förderhöhe:

Förderfähige Kosten	Förderquote/-höhe
<ul style="list-style-type: none"> <li>Abbruch/Entsorgung von Wegbelägen (Beton-, Pflaster- und Asphaltbeläge) inkl. Tragschichten</li> <li>Maßnahmen zur Bodenverbesserung/ Pflanzvorbereitung</li> <li>Grünpflanzung (Bäume, Großsträucher, Stauden, Blumen)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Max. 40 % der förderfähigen Kosten</li> <li>Höchstfördersumme: 1500 €</li> </ul>

## II) Dach- und Fassadenbegrünung

### Gegenstand der Förderung:

Gefördert wird die extensive und intensive Begrünung von (Garagen-) Dächern sowie die bodengebundene Begrünung von Fassaden. Förderfähig sind die anfallenden Materialkosten und Kosten handwerklicher Arbeiten.

### Fördervoraussetzungen:

- 1) Die zu begrünende Dach- und Fassadenfläche muss mindestens 10 m<sup>2</sup> groß sein.
- 2) Die Substratdicke der Dachbegrünung muss mindestens 8 cm betragen
- 3) Die Fassadenbegrünung muss bodengebunden sein
- 4) Die Maßnahmen sind in der Regel von einem Fachunternehmen durchzuführen. Bei Eigenleistungen können ausnahmsweise die nachgewiesenen Materialkosten gefördert werden. Hierüber entscheidet die Bewilligungsstelle nach Antragstellung.

### Förderfähige Kosten und Förderhöhe:

#### a) Dachbegrünung

Förderfähige Kosten	Förderquote/-höhe
<ul style="list-style-type: none"> <li>Dachabdichtung bzw. Wurzelschutzbahn, Schutzlage, Drainage, Substrat, Vegetation</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Max. 40 % der förderfähigen Kosten</li> <li>Höchstfördersumme: 1500 €</li> </ul>

#### b) Fassadenbegrünung (bodengebunden)

Förderfähige Kosten	Förderquote/-höhe
<ul style="list-style-type: none"> <li>Grünpflanzung (standortgerechte und mehrjährige Kletterpflanzen) im Boden vor der Gebäudewand</li> <li>Fachgerechte und dauerhafte Kletterhilfe</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Max. 40 % der förderfähigen Kosten</li> <li>Höchstfördersumme: 500 €</li> </ul>

### III) Baumpflanzungen

#### **Gegenstand der Förderung:**

Gefördert wird die Anschaffung und Pflanzung von standortgerechten, hitze- und trockentoleranten Laub- und Obstbäumen. Eine Liste mit Artenempfehlungen finden Sie im Anhang. Es werden maximal drei Bäume pro Grundstück gefördert.

#### **Fördervoraussetzungen:**

- 1) Gefördert werden unabhängig von der Wuchsklasse ausschließlich Hochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 15 cm bei Laubbäumen bzw. mindestens 10 cm bei Obstbäumen.
- 2) Dem Baum muss ein durchwurzelbarer Bodenraum von mindestens 12 m<sup>3</sup> zur Verfügung stehen. Für die Wahl des Standorts ist die Einhaltung des gesetzlichen Grenzabstands von mindestens 2 m zum Nachbargrundstück zu beachten.
- 3) Nicht förderfähig sind Bäume, die aufgrund ihrer geringen Trockenheits- und Hitzetoleranz für einen langfristigen Erhalt ungeeignet sind. Auch invasive oder stark allergen wirkende Arten sind von der Förderung ausgeschlossen.

#### **Förderquote/-höhe:**

- Max. 40 % der durch Rechnung nachgewiesenen Kosten für die Anschaffung und Pflanzung des Baumes
- Max. 200 € pro Laubbaum bzw. max. 50 € pro Obstbaum

### IV) Baumpflegemaßnahmen

#### **Gegenstand der Förderung:**

Gefördert werden Kosten für Baumpflegemaßnahmen an langlebigen Bäumen, die dem Erhalt des natürlichen Erscheinungsbildes des Baumes und der Verbesserung der Baumgesundheit dienen. Zudem muss die Stand- bzw.- Verkehrssicherheit des Baumes gewährleistet oder wiederhergestellt werden. Ziel ist es, dass die geförderten Gehölze langfristig erhalten bleiben.

#### **Fördervoraussetzungen:**

- 1) Gefördert werden die Kosten für baumpflegerische Maßnahmen an Bäumen ab einem Stammumfang von 100 cm (gemessen in einem Meter Höhe).
- 2) Zur Beurteilung der Wirksamkeit und Nachhaltigkeit der vorgesehenen Maßnahme wird eine Ortsbesichtigung zusammen mit Mitarbeitenden der Stadt Germering durchgeführt.

3) Die Maßnahmen sind nach den aktuellen fachlichen Vorschriften und Empfehlungen der FLL<sup>1</sup> (FLL-Baumkontrollrichtlinie, FLL-Baumuntersuchungsrichtlinie, ZTV-Baumpflege<sup>2</sup>) von einem qualifizierten Betrieb auszuführen.

4) Bäume, an denen geförderte Maßnahmen durchgeführt wurden, dürfen innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren ab Durchführung der Maßnahme nicht ohne Einwilligung der Stadtverwaltung entfernt, wesentlich verändert oder nachhaltig geschädigt werden. Die Stadtverwaltung stimmt einer Entfernung oder wesentlichen Veränderung eines Baumes zu, wenn dieser die Verkehrssicherheit gefährdet oder wegen anderer Mängel nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erhalten werden kann. Maßnahmen zur akuten Gefahrenabwehr bedürfen keiner Einwilligung.

5) Baumkappungen oder sonstige Rückschnitte, die eine Verschlechterung der Baumgesundheit oder des natürlichen Erscheinungsbilds eines Baums nach sich ziehen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

#### Förderfähige Kosten und Förderhöhe:

Förderfähige Kosten	Förderquote/-höhe
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kronenpflege-, Kronenreduzierungs- und Kronenregenerationsschnitte sowie das Anbringen von Kronensicherungen</li> <li>• Totholzbeseitigung</li> <li>• Baumumfeldverbesserung (z.B. Bodenverbesserung) im Kronentraufbereich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Max. 40 % der förderfähigen Kosten</li> <li>• Höchstfördersumme: 1000 €</li> </ul>

## 2.7 Rechtsanspruch

Über die Bewilligung von Fördermitteln wird im Einzelfall entschieden. Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Dies gilt auch bei Vorliegen der Voraussetzungen. Die Bewilligung von Fördermitteln erfolgt im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Beruht die Bewilligung der Förderung auf unzutreffenden Angaben im Förderantrag oder werden bei der Durchführung der bewilligten Maßnahme die Regelungen der Förderrichtlinie nicht vollumfänglich eingehalten, kann die Förderzusage widerrufen werden. Bereits ausgezahlte Zuschussbeträge können ggf. ganz oder zum Teil zurückgefordert werden.

Die Bewilligung der Förderung einer Maßnahme durch die Bewilligungsstelle ersetzt nicht gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen oder Zustimmungen anderer städtischer Stellen oder Dritter aufgrund von öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Rechtsgrundlagen.

Mit der Förderung wird keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung und Ausführung übernommen. Die Verantwortung für die Prüfung der Eignung, insbesondere der

<sup>1</sup> Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.

<sup>2</sup> Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege

statischen Belastbarkeit sowie der Anforderungen an den vorbeugenden baulichen Brandschutz der zu begrünenden Dach- oder Fassadenflächen, liegt beim Antragstellenden.

Die Stadt Germering haftet nicht für Schäden, die durch geförderte Begrünungsmaßnahmen entstehen. Die Verkehrssicherungspflicht für geförderte Maßnahmen trägt die antragstellende Person.

### 3. Verfahren

1) Der Förderantrag ist bei der Stadt Germering mit den erforderlichen Unterschriften auf dem dafür vorgesehenen Formular vor Beginn der Maßnahme einzureichen. Dem Antrag sind eine kurze Vorhabenbeschreibung, eine Kostenschätzung und Fotos des entsprechenden Objekts beizufügen.

2) Die Stadt Germering teilt Ihnen per Bescheid mit, ob Ihr Vorhaben förderfähig ist. Bei Förderschwerpunkt IV ist eine vorherige Ortsbesichtigung von Mitarbeitenden der Stadt Germering erforderlich.

3) Nach Förderzusage können Sie die Umsetzung der Maßnahme beauftragen.

4) Nach Abschluss der Maßnahme reichen Sie die Nachweise der Ihnen entstandenen förderfähigen Kosten für die Umsetzung der Maßnahme sowie eine Gesamtübersicht der Rechnungen und Fotos der umgestalteten Fläche bei der Bewilligungsstelle ein. Dies muss im laufenden Haushaltsjahr bis spätestens 30. November geschehen.

5) Sie bekommen der Förderrichtlinie entsprechend Ihren Zuschuss ausgezahlt.

### 4. Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Förderrichtlinie

Die Förderrichtlinie zur Begrünung und Entsiegelung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt zunächst bis zum 31.12.2025.

**Anlage:** Artenliste

## Anlage: Artenliste

Für die Bepflanzung entsiegelter Flächen sowie die Begrünung von Dächern und Fassaden sind möglichst heimische und zugleich hitze- bzw. trockenolerante Arten zu verwenden. Auch insektenfreundliche Pflanzen sollten bevorzugt verwendet werden. Im Folgenden sind Artenempfehlungen u.a. von der Deutschen Gartenleiterkonferenz (GALK e.V.) und vom Bundesverband für Gebäudegrün (BuGG e.V.) aufgeführt.

### Bäume

#### **Wuchsklasse I – Großbäume:**

Acer platanoides Sorte Allershausen – Spitzahorn  
 Alnus spaethii – Purpurerle  
 Fraxinus ornus – Blumenesche  
 Ginkgo biloba – Ginkgobaum  
 Gleditsia Triacanthos – Gleditschie  
 Liquidambar styraciflua – Amberbaum  
 Liriodendron tulipifera – Tulpenbaum  
 Platanus acerifolia – Platane  
 Parrotia persica – Eisenholzbaum  
 Quercus cerris – Zerreiche  
 Quercus frainetto – Ungarische Eiche  
 Quercus petraea – Traubeneiche  
 Quercus robur – Stieleiche  
 Tilia cordata Sorte Rancho – Winterlinde  
 Tilia platyphyllos – Sommerlinde

#### **Wuchsklasse II und III – mittelgroße und kleine Bäume:**

Acer Campestre Sorte Elsrijk und Huibers Elegant – Feldahorn  
 Carpinus Betulus „Fastigiata“ – Hainbuche  
 Celtis australis – Europäischer Zürgelbaum  
 Crataegus lavalleyi – Apfeldorn  
 Magnolia kobus – Baummagnolie  
 Malus tschonoski – Wollapfel  
 Ostrya carpinifolia – Hopfenbuche  
 Prunus padus – Traubenkirsche  
 Pyrus pyraster – Wildbirne  
 Sorbus aria Sorte „Magnifica“ – Mehlbeere  
 Sorbus intermedia Sorte „Brouwers“ – Schwedische Mehlbeere  
 Sorbus x thuringiaca – Thüringische Säulen-Mehlbeere  
 Ulmus-hybride Columella – Säulen-Ulme  
 Sorbus torminalis – Elsbeere

## **Großsträucher und Sträucher:**

Amelanchier lamarckii – Kupfer-Felsbirne  
 Berberis vulgaris – Berberitze  
 Buddleja davidii – Sommerflieder  
 Cotoneaster dielsianus – Graue Felsenmispel  
 Crataegus monogyna – Weißdorn  
 Ligustrum vulgare – Liguster  
 Lonicera xylosteum – Heckenkirsche  
 Malus communis – Wildapfel  
 Prunus spinosa – Schlehdorn  
 Rhamnus catharticus – Kreuzdorn  
 Rosa canina – Hundsröse  
 Rubus idaeus – Himbeere  
 Salix caprea – Salweide  
 Sambucus nigra – Holunder  
 Viburnum lantana – Wolliger Schneeball

## **Für extensive (e) und intensive (i) Dachbegrünung**

Alyssum montanum/Aurinaria saxatilis – Berg-Steinkraut/Felsen-Steinkraut (e, i)  
 Anthyllis vulneraria – Gewöhnlicher Wundklee (e, i)  
 Aubrieta deltoidea – Blaukissen (e, i)  
 Calluna vulgaris – Heidekraut (e, i)  
 Cytisus decumbens – Geißklee (i)  
 Erica carnea – Schneeheide (e, i)  
 Lonicera pileata – Immergrüne Kriech-Heckenkirsche (i)  
 Salix repens argentea – Kriechweide (i)  
 Satureja montana – Berg-Bohnenkraut (e, i)  
 Sedum rupestre – Felsen-Fetthenne (e)  
 Sedum acre – Scharfer Mauerpfeffer (e)  
 Sedum album Weißer Mauerpfeffer (e)  
 Sempervivum arachnoideum – Spinnweben-Hauswurz (e, i)  
 Sempervivum tectorum – Dachwurz (e)  
 Thymus pulegioides – Feld-Thymian (e, i)

## **Für Fassadenbegrünung**

### **Selbstklimmendes Gehölz:**

Hydrangea petiolaris „arborescens“ – Kletterhortensie

### **Ranker und Kletterer für Rankhilfen:**

Aristolochia macrophylla – Pfeifenwinde

*Celastrus orbiculatus* – Baumwürger

*Jasminum nudiflorum* – Winterjasmin

*Lonicera* in kletternden Arten und Sorten wie z.B. *Lonicera purpusii* – Heckenkirsche

*Parthenocissus tricuspidata/quinquefolia* – selbstklimmender wilder Wein

*Polygonum aubertii* – Schlingknöterich

*Rubus henryi* – Immergrüne Kletter-Brombeere

Kletterrosen in verschiedenen Arten und Sorten